

1279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 11 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1963, 314/1964, 4/1971 und 219/1975 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Für Arbeiten auf Baustellen im Ausland sind die Abs. 3 bis 7, § 6 Abs. 3 und 4, § 8 sowie § 10 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.“

2. Im § 6 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„§ 6. (1) Die Schlechtwetterentschädigung beträgt für Inlandsbaustellen 60 vH und für Auslandsbaustellen (§ 4 Abs. 8) 100 vH des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte.“

3. Im § 10 Abs. 1 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

„Für die Berechnung dieser Frist gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG), BGBl. Nr. 172, sinngemäß.“

4. Im § 12 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„(4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeiter zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und weder unter die Ausnahmebestimmung des § 2 noch unter die Sonderregelung des § 4 Abs. 8 (Auslandsbaustellen) fallen.“

Artikel II

Für Ansprüche auf Rückerstattung, welche sich auf Abrechnungszeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beziehen, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

2

1279 der Beilagen

VORBLATT**Problem:**

Jüngsten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes folgend sind entgegen der bisherigen Praxis Rückerstattungen für an Arbeitnehmer ausbezahlte Schlechtwetterentschädigungen auch dann zu leisten, wenn die Baustellen im Ausland gelegen sind.

Ziel:

Durch den vorliegenden Entwurf soll für auf Auslandsbaustellen eingesetzte Arbeiter eine arbeitsrechtliche Absicherung ihres Entgeltes auch bei Arbeitsausfall durch Schlechtwetter verankert werden.

Inhalt:

Schlechtwetterentschädigung in voller Lohnhöhe bei Arbeitsausfällen auf Auslandsbaustellen bei gleichzeitigem Abgehen vom Versicherungsprinzip (keine Beitragszahlungen, keine Rückerstattungen).

Daneben wurde eine technisch-administrative Bestimmung über die Berechnung des Fristenlaufes zur Antragstellung aufgenommen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens ist eine Personalvermehrung oder finanzielle Mehrbelastung des Bundes auszuschließen.

Erläuterungen

Zu Art. I Z 1, 2 und 4

Nach der bisherigen Praxis der Handhabung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 (BSchEG) wurden von den Arbeitsverdiensten auf Auslandsbaustellen zwar Beiträge eingehoben, eine Rückerstattung von an Arbeitnehmer ausbezahlte Schlechtwetterentschädigungen wurde jedoch hiebei nicht gewährt. Diese Rechtsauffassung wurde damit begründet, daß einerseits für die Abwicklung des Rückerstattungsverfahrens keine Zuständigkeit inländischer Behörden gegeben sei, zum anderen sei die Anwendung des BSchEG auf Grund des Territorialitätsprinzipes auf Baustellen beschränkt, die im Gebiet der Republik Österreich gelegen seien.

Jüngsten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1981, Zl. 81/01/0178-7, und des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 1980, Zl. B 548/79-10 ua., sowie vom 18. März 1982, Zl. B 452—480/81-13 ua., zufolge sind jedoch die Bestimmungen über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung und deren Rückerstattung auch bei Baustellen im Ausland anzuwenden. Der Verfassungsgerichtshof sieht in der bisherigen Praxis eine ungleiche Behandlung der betroffenen Betriebe und der bei ihnen beschäftigten Arbeiter, wenn jene Unternehmungen, die im Ausland Baustellen unterhalten, zwar zur Leistung von Beiträgen zur Schlechtwetterentschädigung verpflichtet sind, nicht aber berechtigt sind, auch in den Genuß der Rückerstattungen zu kommen. Weiters führt der Verfassungsgerichtshof aus, daß eine Differenzierung danach, ob die Baustellen, auf denen die Arbeitsstunden wegen Schlechtwetter ausgefallen sind, im Inland oder im Ausland gelegen sind, im Gesetz keine Deckung finde. Eine solche restriktive Interpretation sei auf Grund des klaren Wortlautes des § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 ausgeschlossen. Die zitierten Erkenntnisse stehen jedoch einer Novellierung, die eine Ausnahme sowohl von der Entschädigung als auch von der Beitragsverpflichtung vorsieht, nicht entgegen.

Das BSchEG geht in der geltenden Fassung von zwei Prinzipien aus. Das eine ist ein arbeitsrechtliches und besteht in der Gewährung eines genau geregelten Anspruches des Arbeiters auf Weiter-

zahlung (eines Teiles) des Entgeltes im Falle der Arbeitsunterbrechung wegen Schlechtwetters. Das zweite Prinzip sieht — als Spezialnorm zu § 1155 ABGB — nach weitgehend versicherungsrechtlichen Grundsätzen eine Risikenverteilung vor. Dementsprechend kennt das BSchEG Normengruppen, die die Entschädigung für durch Schlechtwetter bedingte Arbeitsausfälle regeln und solche für die Rückerstattung ausbezahlter Schlechtwetterentschädigung sowie für die in diesem Zusammenhang zu entrichtenden Beiträge. Das Risiko des Arbeitsausfalles, das gemäß § 1155 ABGB zur Gänze der Arbeitgeber zu tragen hätte (vergleiche Arbeitsgericht Wien, Zl. 2 Cr 475/62 und 2 Cr 553/52), was jedoch insbesondere bei längeren Schlechtwetterperioden zu einer erhöhten Zahl von Freisetzungen führen würde, wird durch die geltende gesetzliche Regelung auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer und gesetzliche Arbeitslosenversicherung verteilt.

Die Durchführung dieses Risikenausgleiches hat jedoch ihre Grenzen in der Administrierbarkeit und der Möglichkeit der Feststellung, ob und wann Schlechtwetter zu entschädigungs- und rückerstattungsfähigen Arbeitsausfällen führt. Die gesetzlichen Regelungen über die Schlechtwetterentschädigung sind, wie sich auch schon aus den Gesetzesmaterialien zum Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe, BGBl. Nr. 174/1954, ergibt (Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe, 376 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. GP), auf das Inland abgestellt. In den Materialien wird ausgeführt: „Ziel der Regelung ist es vor allem zu erreichen, daß bei Einsetzen von Schlechtwetter im Spätherbst die Bauarbeiten nicht sofort eingestellt, sondern möglichst bis zum Eintritt der winterlichen Frostperiode weitergeführt und nach Beendigung der Frostperiode möglichst frühzeitig wieder aufgenommen werden . . . Durch diese Regelung wird den Arbeitgebern das Offenhalten der Arbeitsstelle auch während der Schlechtwetterperiode erleichtert. Die Arbeitnehmer werden durch die in Aussicht genommene Regelung vor einer frühzeitig einsetzenden Arbeitslosigkeit während der toten

Saison bewahrt, außerdem ist ihnen die Gewähr gegeben, daß Lohnausfälle während der Schlechtwetterperiode bei Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses in Form der Schlechtwetterentschädigung entsprechend vergütet werden. ...“ Demgemäß finden sich im BSchEG Differenzierungen für das Winter- und Sommerhalbjahr und ist die Mitwirkung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik bei der Feststellung der Schlechtwettertage und der Festlegung von Wettergebieten im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Erhöhung der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden gemäß § 4 des Gesetzes vorgesehen.

Die Zentralanstalt hat dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zuletzt im Juni 1982 mitgeteilt, daß nicht nur eine Einteilung des Auslandes in Wettergebiete und die Feststellung zugehöriger zehnjähriger Wetterdurchschnittswerte nicht möglich ist, sondern selbst die zur Bearbeitung einzelner Schlechtwetterrückerstattungsanträge für Auslandsbaustellen erforderliche Dokumentation ausländischer Wettermeldungen einen Arbeitsaufwand verursachen würde, der nur durch zusätzlichen (derzeit nicht möglichen) Personalaufwand bewältigt werden könnte. Damit ist die im Inland auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und Kontrollmöglichkeiten gegebene Administrierbarkeit des Gesetzes im Ausland nicht gewährleistet. Es finden sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber das Gesetz in der vorliegenden Fassung unter in vielen Fällen anders gearteten klimatischen Voraussetzungen (in Zonen ohne Winter- und Sommerhalbjahr oder unter Umkehrung dieser im Gesetz datumsmäßig festgesetzten Perioden auf der südlichen Halbkugel) zur Wirksamkeit bringen wollte. Dafür ergibt sich auch keine Notwendigkeit, weil die betriebsentsandten Arbeitnehmer nur mit entsprechenden arbeitsvertraglichen Absicherungen ihre Arbeit im Ausland aufnehmen und die dem Arbeitgeber allenfalls drohenden Risiken auf Auslandsbaustellen wegen deren Besonderheit (zB anhaltende Tropenregen, außergewöhnliche Hitze oder Sandstürme) kalkulatorisch eigens erfaßt werden müssen und in der Regel auf den Auftraggeber überwältigt werden.

Im Hinblick auf die dargelegten Grenzen der Durchführbarkeit des Gesetzes auf Auslandsbaustellen kann daher die notwendige Neuregelung lediglich unter Berücksichtigung des oben dargestellten arbeitsrechtlichen Prinzipes erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dem einzelnen Arbeiter auf Auslandsbaustellen denselben Schutz und denselben finanziellen Ausgleich zukommen

zu lassen, der ihm bereits auf Grund von § 1155 ABGB zustünde und geht zugleich von der für das Inland vorgesehenen pauschalierten Regelung der Risikoverteilung ab. Das Risiko soll entsprechend § 1155 ABGB allein dem Arbeitgeber zufallen, der dieses Risiko ja allenfalls bei der Anboterstellung bzw. -annahme als kalkulierbares Risiko berücksichtigen kann. Dem Abgehen vom Versicherungsprinzip folgend ist daher auf der anderen Seite für Arbeiten auf Auslandsbaustellen auch kein Schlechtwetterentschädigungsbeitrag mehr einzuhoben und damit der eigentliche Anlaß für die ergangenen höchstgerichtlichen Erkenntnisse ausgeräumt.

Der Entwurf sieht daher vor, daß jene Bestimmungen, die speziell auf das Bundesgebiet zugeschnitten sind, bei Auslandsbaustellen nicht anzuwenden sind (Art. I Z 1). Dem Abgehen vom Versicherungsprinzip folgend findet sich in Z 2 die Regelung, daß bei durch Schlechtwetter bedingten Arbeitsausfällen der volle Lohn in Form einer Schlechtwetterentschädigung zu zahlen ist sowie in Z 4 der Ausschluß von der Beitragsverpflichtung.

Zu Art. I Z 3

Diese Regelung soll in eindeutiger Weise klarstellen, daß die in § 10 Abs. 1 normierte Frist zwar eine materielle rechtliche ist, jedoch die Bestimmungen des AVG über die Einrechnung der Tage des Postlaufes anzuwenden sind. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung sollen jene Härtefälle vermieden werden, die durch verspätete Antragseinbringung entstehen. Vielfach besteht nämlich die Auffassung, daß die Anträge auf Rückerstattung erst am letzten Tag der Frist zur Post gegeben werden müssen. Da die im § 10 Abs. 1 normierte Frist jedoch eine materielle rechtliche ist, wären solche Anträge wegen Verlustes des Anspruches abzuweisen.

Kompetenzmäßige Grundlagen

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht bzw. Sozialversicherungswesen).

Kosten der Durchführung des Gesetzentwurfes

Durch die Sonderregelung für die Schlechtwetterentschädigung auf Auslandsbaustellen tritt weder eine finanzielle Mehrbelastung noch ein personeller Mehraufwand für den Bund ein.

Textgegenüberstellung

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des Gesetzentwurfes (Auszug)

§ 4. (8) Für Arbeiten auf Baustellen im Ausland sind die Abs. 3 bis 7, § 6 Abs. 3 und 4, § 8 sowie § 10 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.

§ 6. (1) Die Schlechtwetterentschädigung beträgt für Inlandsbaustellen 60 vH und für Auslandsbaustellen (§ 4 Abs. 8) 100 vH des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Unter Lohn ist der vereinbarte (mindestens kollektivvertraglich festgesetzte) Stundenlohn (Bruttolohn) einschließlich Leistungszulagen, Prämien, allfälliger Werkzeugzulagen und Höhenzulagen zu verstehen. Alle übrigen Lohnbestandteile, wie Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge sowie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen, bleiben bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung außer Betracht. Bei Arbeiten im Akkord ist der tatsächliche Akkordverdienst auf Stundenlöhne umzurechnen. In den Lohnunterlagen ist die Schlechtwetterentschädigung getrennt von den übrigen Bezügen auszuweisen.

§ 10. (1) Der Antrag auf Rückerstattung der Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom Dienstgeber bei dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien beim zuständigen Facharbeitsamt, einzubringen. Er muß bis zum Ablauf des auf den Abrechnungszeitraum, für den die Rückerstattung beantragt wird, folgenden Kalendermonates gestellt werden. Für die Berechnung dieser Frist gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG), BGBl. Nr. 172, sinngemäß. Wurde die Einbringungsfrist aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen versäumt, so kann das zuständige Landesarbeitsamt auf schriftlichen Antrag Nachsicht von den Rechtsfolgen der Fristversäumnis erteilen. Der Erstattungsantrag ist vom Betriebsrat mitzufertigen.

§ 12. (4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeiter zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und weder unter die Ausnahmebestimmung des § 2 noch unter die Sonderregelung des § 4 Abs. 8 (Auslandsbaustellen) fallen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3) haben den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeiter zu leisten, soweit diese nicht nach § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, in der Fassung BGBl. Nr. 219/1975 (Auszug)

§ 6. (1) Die Schlechtwetterentschädigung beträgt 60 vH des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Unter Lohn ist der vereinbarte (mindestens kollektivvertraglich festgesetzte) Stundenlohn (Bruttolohn) einschließlich Leistungszulagen, Prämien, allfälliger Werkzeugzulagen und Höhenzulagen zu verstehen. Alle übrigen Lohnbestandteile, wie Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge sowie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen, bleiben bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung außer Betracht. Bei Arbeiten im Akkord ist der tatsächliche Akkordverdienst auf Stundenlöhne umzurechnen. In den Lohnunterlagen ist die Schlechtwetterentschädigung getrennt von den übrigen Bezügen auszuweisen.

§ 10. (1) Der Antrag auf Rückerstattung der Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom Dienstgeber bei dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien beim zuständigen Facharbeitsamt, einzubringen. Er muß bis zum Ablauf des auf den Abrechnungszeitraum, für den die Rückerstattung beantragt wird, folgenden Kalendermonates gestellt werden. Wurde die Einbringungsfrist aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen versäumt, so kann das zuständige Landesarbeitsamt auf schriftlichen Antrag Nachsicht von den Rechtsfolgen der Fristversäumnis erteilen. Der Erstattungsantrag ist vom Betriebsrat mitzufertigen.

§ 12. (4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeiter zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 fallen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3), haben den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeiter zu leisten, soweit diese nicht nach § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.